

Satzung

der Ortsgemeinde Otterbach über besonderes Vorkaufsrecht gem. § 25 Absatz

1 Nummer 2 Baugesetzbuch (BauGB)

vom 15.01.2009

Der Ortsgemeinderat Otterbach hat aufgrund des § 24 Gemeindeordnung (GemO) für Rheinland-Pfalz und des § 25 Absatz 1 Nummer 2 Baugesetzbuch (BauGB) nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1 Zweck

Die Satzung wird zur Sicherstellung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung sowie zur Erzielung städtebaulicher Maßnahmen in der Ortsgemeinde Otterbach erlassen.

Ziele dieser Satzung sind:

Abriss der sich in schlechtem Zustand befindenden, vorhandenen Wohnbebauung.

Entschärfung des Gefahrenpunktes im Kreuzungsbereich L389/K40 durch die Schaffung einer Kreisverkehrsanlage und die Verbreiterung des Gehweges.

Stärkung des Profils der Gemeinde als Wohnstandort mit hohem Erholungswert durch die Gestaltung der Restflächen für die Öffentlichkeit.

Stärkung des überregional bekannten Motorradmuseums in der Kirche als Identifikationsmerkmal im Gemeindegebiet.

§ 2 Geltungsbereich

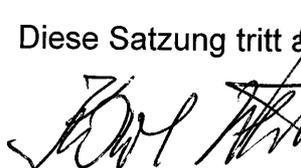
Der Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich auf nachgenannte Grundstücke in der Konrad-Adenauer-Straße und der Otterstraße in Otterbach:

Konrad-Adenauer-Str. 2, FISTNr. 1/1	1547 m ²
Otterstr. 1, FISTNr. 4/3	757 m ²
Otterstr. 3, FISTNr. 5/4	184 m ²
Otterstr. 5, FISTNr. 9/1	521 m ²
Otterstr. FISTNr. 5/5	178 m ²

Die genannten Grundstücke sind in beiliegendem Lageplan Maßstab 1:1000, der Bestandteil dieser Satzung ist, dargestellt.

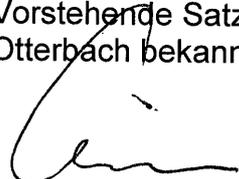
§ 3 Bekanntmachung

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.


Otterbach, 15.01.2009
gez. Westrich (S.)
Ortsbürgermeister



Vorstehende Satzung wird hiermit gem. § 1 der Hauptsatzung der Ortsgemeinde Otterbach bekannt gemacht.


Christmann
Bürgermeister

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der Bestimmungen über die Ausschließungsgründe (§22 Abs. 1 GemO) und die Einberufung und Tagesordnung von Sitzungen des Gemeinderates (§ 34 GemO) unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich unter Bezeichnung der Tatsachen, die eine solche Rechtsverletzung begründen können, gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung geltend gemacht worden ist.

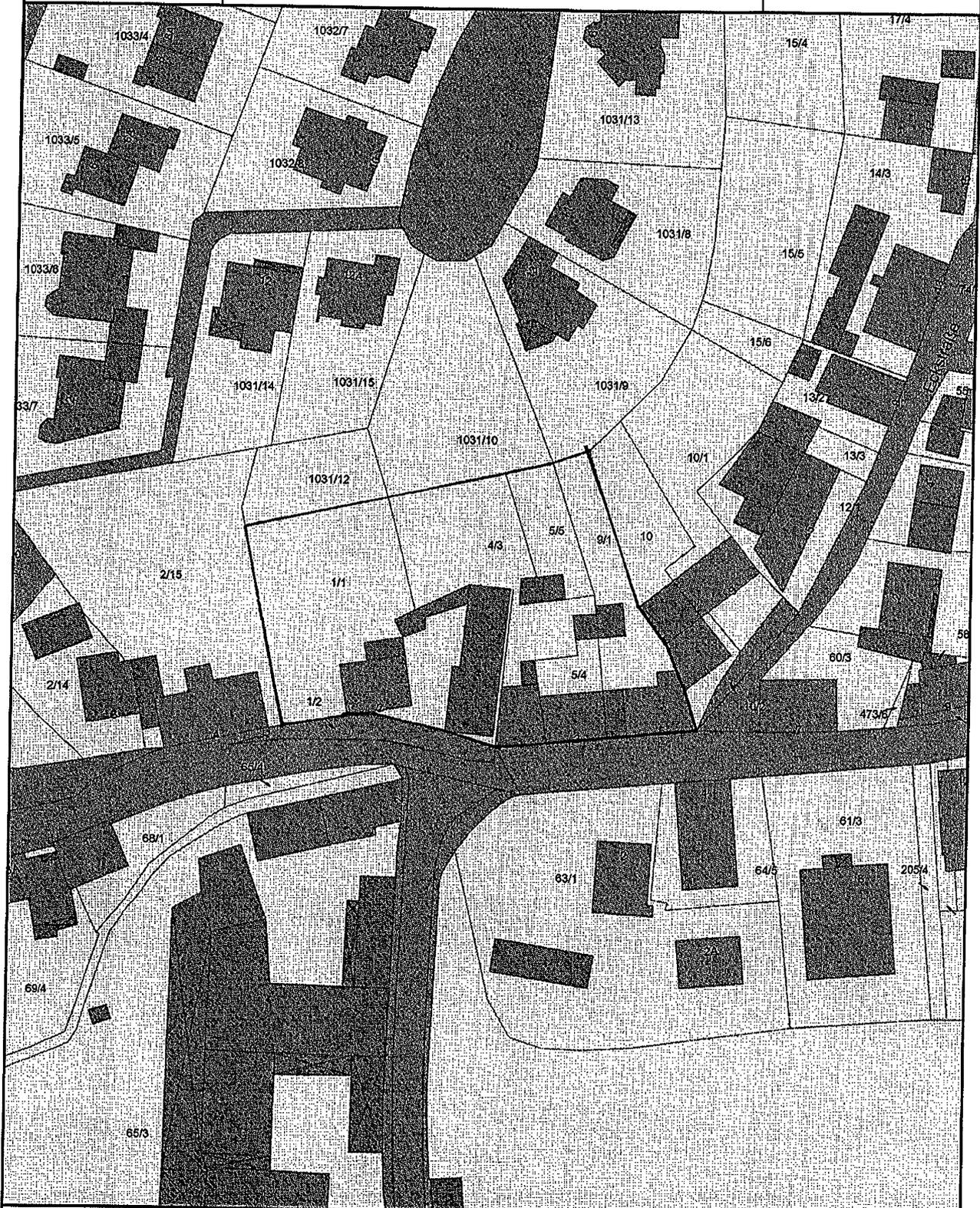


Ortsgemeinde Otterbach

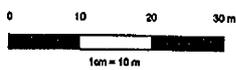
Otterstr. 1 - 5

Datum: 22.10.2008

Bearbeiter: Frau Viertmann



M 1 : 1000



Dieser Plan dient nur zur Information.
Die VG Otterbach übernimmt keine Haftung für Fehler jeglicher Art.

©Geobasisinformationen mit Genehmigung der Vermessungs- und Katasterverwaltung

